



## **Merkblatt über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter in der Schweine- und / oder Geflügelhaltung (NPr-Futter)**

### **1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**

Dieses Merkblatt gilt als Ergänzung zu den Weisungen zur "Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse Bilanz" des Bundesamtes für Landwirtschaft. Es stützt sich auf das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz Art. 14, die Eidgenössische Gewässerschutzverordnung Art. 22, das kantonale Landwirtschaftsgesetz und die kantonalen Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft sowie die Weileitung Suisse - Bilanz

### **2. Anmeldetermin für die Anrechnung von nährstoffreduziertem Futter**

Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von nährstoffreduziertem Futter neu geltend machen, oder einen Variantenwechsel vornehmen wollen, müssen bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Dienststelle Direktzahlungen, die entsprechende Vereinbarung einreichen. Der Tierhalter verpflichtet sich damit, nur Futter von Futtermittellieferanten einzusetzen, welche ihrerseits vorgängig mit dem Amt für Landwirtschaft Luzern, lawa, stellvertretend für die Zentralschweizer Kantone, eine entsprechende NPr-Vereinbarung abgeschlossen haben (siehe Merkblatt Lieferanten NPr-Futter, Amt für Landwirtschaft Luzern, lawa).

### **3. Berechnungsperioden „Lineare Korrektur“ und „Import-Exportbilanz“**

Das Abschlussdatum der Berechnungen muss zwischen dem 1. März und 30. September des laufenden Jahres liegen, ausser bei der Mastpoulethaltung, bei welcher die Periode fix vom 1. Januar bis 31. Dezember dauert. Die Berechnungen werden im laufenden ÖLN - Jahr in die Suisse - Bilanz eingerechnet. Die Berechnungen müssen jeweils ohne Unterbruch vom Abschlussdatum des Vorjahres fortgesetzt werden. Neueinsteiger können mit den Berechnungen im 1. Jahr am 1. Januar beginnen. Die Berechnung hat jeweils mit der am Beginn der Berechnungsperiode vorliegenden aktuellsten, oder jüngeren Version der Berechnungsdatei zu erfolgen (Download unter [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch))

### **4. Aufzeichnungen zum Einsatz von nährstoffreduziertem Futter**

Die Aufzeichnungen sind gemäss Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse - Bilanz durch den Tierhalter laufend zu führen. Bei einer Kontrolle sind diese vorzulegen und auf Verlangen ist Einsicht in die Originalbelege (Buchhaltungsbelege und Begleitdokumente) der entsprechenden Tierkategorie zu gewähren. Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen können zu Sanktionen bei den Direktzahlungen führen. Der Tierhalter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen mindestens 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Kontrollstelle zur Verfügung zu stellen.

## 5. Deklaration Gehalte Einzelfuttermittel

Für die Deklaration der Gehalte der Einzelfuttermittel sind die Durchschnittsgehalte gemäss dem Merkblatt Futtermittelliste für NPr, Amt für Landwirtschaft Luzern, lawa, zu verwenden. Weitere Einzelprodukte oder abweichende Werte können gemäss Analyse oder mit Bestätigung des Lieferanten berücksichtigt werden.

## 6. Einzureichende Unterlagen und Termine

Bei der Variante „Lineare Korrektur“ ist das Berechnungsblatt, bei der Variante „Import - Exportbilanz“ sind das Inventarblatt und das Berechnungsblatt und bei der Variante „Import-Exportbilanz“ Mastpoulets sind alle Blätter bis spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres (Mastpoulets bis 28. Februar des Folgejahres) dem kantonalen Landwirtschaftsamt zur Prüfung zuzustellen (Adresse unter Punkt 10 dieses Merkblattes).

## 7. Massgebender Tierbestand bei der Variante „Lineare Korrektur“

Bei der Variante „Lineare Korrektur“ wird der bei der Betriebsstrukturhebung (Viehzählung) als Durchschnitt deklarierte Bestand in die Suisse - Bilanz eingerechnet. Der Tierhalter ist gegenüber den Kontrollorganisationen beweispflichtig.

## 8. Grundfutterverzehr bei Zuchtschweinen Variante „Lineare Korrektur“

Wird bei den Zuchtschweinen in der Suisse - Bilanz ein Grundfutterverzehr geltend gemacht, der 0.5 dt TS pro Platz und Jahr übersteigt, ist der effektive Verzehr zwingend in einer Import - Exportbilanz nachzuweisen (Gemäss Wegleitung Suisse - Bilanz). Das heisst, auf Betrieben mit einem höheren Grundfutterverzehr ist zwingend die Variante „Import-Export- Bilanz“ anzuwenden.

## 9. Tierhaltungsbetrieb als eigener Futtermischer

Wird das Futter auf dem Tierhaltungsbetrieb selber gemahlen und/oder gemischt, so hat der Tierhalter auch die Anforderungen des Futterlieferanten gemäss Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse - Bilanz zu erfüllen.

## 10. Kontrollstelle und Kostenverrechnung

Die Kontrolle des Tierhaltungsbetriebes obliegt dem für den Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen des Bundes zuständigen Kantons. Dieser kann private Kontrollorganisationen zum Vollzug beziehen. Für die erste Vereinbarung nährstoffreduziertem Futter, wie auch bei einem Variantenwechsel wird dem Tierhalter eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– verrechnet. Verspätet eingereichte Anmeldungen oder Unterlagen können unter Kostenfolge bearbeitet werden, sofern dies für das laufende Jahr noch möglich ist.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen:

<p>Amt für Landwirtschaft und Umwelt Dienststelle Direktzahlungen St. Antonistrasse 4, Postfach 1264 6061 Sarnen</p> <p>Telefon: 041 666 63 17 Fax: 041 660 11 49 landwirtschaft@ow.ch</p>	<p>Qualinova AG Zweigstelle Urschweiz Studenstrasse 15 6078 Lungern</p> <p>Telefon: 041 678 22 11 Fax: 041 678 22 17 Mail: <a href="mailto:info@qualinova.ch">info@qualinova.ch</a></p>
--	---

